

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein der Kreismusikschule Bautzen e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der VR 30966 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert Projekte, die über den Rahmen der Unterrichtsangebote der Kreismusikschule Bautzen hinausgehen.
Zur Finanzierung der anfallenden Aufgaben ist der Verein berechtigt Zuschüsse und Spenden anzunehmen sowie Sponsoring-Verträge abzuschließen.
Er wird Kurse und / oder Vorträge anbieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen muss dem Aufnahmeantrag eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Über Aufnahmen und Ablehnungen ist zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig.
- (5) Personen, die sich um die Zwecke des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitgliedes, seinen Austritt, , den Ausschluss oder die Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schuldhaft dem Verein schwerwiegend schadet, den Interessen und Zielen des Vereins widerspricht und/oder von der Mehrheit der Mitglieder nicht akzeptiert wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das vom Ausschließungsantrag betroffene Mitglied hat das Recht auf eine Stellungnahme. Eine gegebenenfalls schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied entweder mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung und schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mindestens ein Jahr im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, hat gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Beitragspflicht beginnt zum 1. Januar des Jahres, das auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Etwaige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, welcher auch ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen kann.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.
- (5) Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder/und per schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vereins übertragen werden.
- (6) Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.
Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Änderung der Satzung
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstandes
 - die eingebrachten Anträge stimmberechtigter Mitglieder des Vereins
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Schriftführers protokolliert und nach Abschluss der Versammlung von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (4) Jedes nach §5(2) stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist das Abstimmverhalten der nicht am Versammlungsort anwesenden Mitglieder durch den Versammlungsleiter von diesen einzeln offen abzufragen.
- (7) Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei einer hybride oder virtuelle Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig
- (2) Er setzt sich zusammen aus;
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der-Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - den Beisitzern
- (3) Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Vereinsgröße und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und/oder den Stellvertreter oder/und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- (5) Für Kassengeschäfte ist immer das Mitwirken des Schatzmeisters erforderlich. Ist dieser langfristig verhindert, wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als dessen Vertreter.
- (6) Die Bestätigungen über Geld und -Sachzuwendungen an den Verein unterschreibt der Vorsitzende.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (2) In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter der Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen haben kein Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (2) Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

§-14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder/und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt der Kreismusikschule Bautzen zugeführt. Beschlüsse hierfür erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bautzen, am 03. Juni 2025